



# Kundmachung § 40a AWG 2002

## Informationen bei sonstigen Behandlungsanlagen

Behörde/Bundesland:	<b>Landeshauptmann für Steiermark als Abfallbehörde</b>
PLZ und Bezirk:	8790 Eisenerz
Projektwerber:	Primaras Handels GmbH
Standort:	Gst. Nr. .207, KG 60105 Münichthal
Projektname	Metallaufbereitung „Fischhalle“
Kurze Beschreibung des Projekts	Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18.10.2023, GZ: ABT13-77025/2021-91, wurde der Primaras Handels GmbH, Großfözl 1, 8790 Eisenerz, die abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur mechanischen bzw. physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Standort 8790 Eisenerz, Großfözl 1, (GSt. Nr..207, KG 60105 Münichthal), zur Behandlung der im Bescheid angeführten Abfallarten mit einer Gesamtdurchsatzkapazität von 24.500 t/a, erteilt.
Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt	Einsichtnahme ist im Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt- und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung (0316-877-3831) möglich.
Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:	23.10.2023
Link auf die Internetseite der Behörde:	<a href="https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11682935/74836203/">https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11682935/74836203/</a>

**Angaben zum  
Rechtsschutz**

Bitte beachten Sie, dass die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels durch Umweltorganisationen ab der Kundmachung der auf der Internetseite der Behörde berechnet wird; hingegen dient die Kundmachung auf der Internetseite [edm.gv.at](http://edm.gv.at) zur Information.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der oben genannten Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Agnes Schmidhofer  
(elektronisch gefertigt)